

Nachhaltigkeit in der Bosch Pensionsfonds AG

Angaben gemäß den Verordnungen (EU) des europäischen Parlaments und des Rates 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27. November 2019 (Offenlegungsverordnung) und 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung vom 18. Juni 2020 (Taxonomieverordnung)

In der Offenlegungs- und der Taxonomieverordnung (Verordnungen) sind harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachhaltiger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Die Bosch Pensionsfonds AG (BPF) ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Kontext dieser Verordnungen als Finanzmarktteilnehmer zu sehen und erteilt gemäß den Verordnungen die nachfolgenden Angaben. Die Angaben werden ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Transparenzpflichten und nicht in werblicher Absicht veröffentlicht.

Da die BPF eine unternehmensweit einheitliche Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, wird dabei nicht zwischen dem Unternehmen BPF und den einzelnen Finanzprodukten der BPF (Pensionspläne BoschRendit, BoschRendit 2015 und BoschStabil) unterschieden.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 und 6 der Offenlegungsverordnung

Im Sinne eines umfassenden Ansatzes befasst sich die BPF auch mit Nachhaltigkeitsaspekten. Insbesondere bei der Kapitalanlage werden ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren und damit verbundene Risiken (im Folgenden ESG-Belange) berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der BPF haben können. Sie stellen in der BPF keine eigene Risikoart dar, sondern werden im Rahmen bekannter Risikoarten berücksichtigt, da sie auf diese einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen können.

Basis für die nachhaltige Kapitalanlage der BPF sind die Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI). Die Umsetzung erfolgt auf Einzelportfolioebene über die von der BPF ausgewählten externen Anlagemanager.

ESG-Belange werden auf Einzelportfolioebene insbesondere wie folgt berücksichtigt:

- ▶ Es sind nur Anlagemanager mandatiert, die Unterzeichner der UN PRI sind.
- ▶ Bei der Mandatierung von Anlagemanagern stellt die Berücksichtigung von ESG-Belangen beim jeweiligen Anlagemanager sowie in dessen Anlageprozessen ein wichtiges und ggfs. entscheidendes Auswahlkriterium dar.
- ▶ Zusätzlich werden in den Anlagerichtlinien sämtlicher Portfolios über Negativlisten Investitionen in bestimmte Anlagen (z. B. Hersteller von Streubomben) ausgeschlossen.
- ▶ Die mandatierten externen Anlagemanager treten in den jeweiligen Einzelportfolien in einen Dialog mit Unternehmen, um ihr Geschäft zu verstehen und ihnen zu helfen, ihre ESG-Performance zu verbessern.
- ▶ Die Anlagemanager berichten im Rahmen von Fondssitzungen über die Berücksichtigung von ESG-Belangen im Anlageprozess bzw. im Portfolio.
- ▶ Die Transparenz über wesentliche ESG-Belange in der Kapitalanlage wird über entsprechende Reportings sichergestellt.

Es gibt für die Anlagemanager keine expliziten Vorgaben, wie sie einzelne ESG-Belange zu berücksichtigen haben. Die überwiegende Zahl der aktiven Anlagemanager hat mindestens einen der drei ESG-Belange in ihrem bestehenden Anlageprozess („Integrated ESG“-Ansatz) integriert.

Nachhaltigkeitsrisiken können insbesondere auf das Kapitalanlagerisiko einwirken und grundsätzlich bedeutsame negative finanzielle Auswirkungen auf einzelne Emittenten und in bestimmten Fällen auch auf die Pensionspläne haben. Aufgrund der breiten und tiefen Diversifikation der Kapitalanlage der BPF werden Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikoprofils einzelner Emittenten auf die Pensionspläne weitestgehend minimiert. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite der Pensionspläne werden zudem durch die oben dargestellte Berücksichtigung von ESG-Belangen in den Anlageprozessen der BPF begrenzt.

In den Pensionsplänen BoschRendit und BoschRendit 2015 der BPF bieten die ggf. in Verbindung mit dem “Bosch Vorsorge Plan“¹ zugesagten Mindestleistungen den Begünstigten einen gewissen Schutz vor den Auswirkungen von etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Kapitalanlage. Im Pensionsplan BoschStabil haben etwaige Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung auf die Höhe der von der BPF zu erbringenden Leistungen, da die Leistungshöhe in diesem Pensionsplan von der Rendite der Kapitalanlage unabhängig ist.

Diese Formen der Berücksichtigung von ESG-Belangen qualifizieren die Pensionspläne der BPF noch nicht als nachhaltige Finanzprodukte gemäß den Verordnungen, weshalb aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben die BPF folgende Erklärung abgibt: Die den Pensionsplänen zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 4 und 7 der Offenlegungsverordnung

Die BPF berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bisher nicht in der Art und Weise, wie es durch die Offenlegungsverordnung erforderlich wäre. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, liegen im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Zudem sind seitens der Aufsicht noch Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der nach diesen Artikeln offenzulegenden Informationen näher festzulegen (technische Regulierungsstandards). Die BPF wird die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen insgesamt überprüfen und bei Vorliegen der technischen Regulierungsstandards entscheiden, ob diesbezüglich Anpassungen vorgenommen werden.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik finden Sie [hier](#).

¹ Der Bosch Vorsorge Plan ist eine Direktzusage des Trägerunternehmens. Die Verzinsung von Beiträgen im Bosch Vorsorge Plan richtet sich nach dem Erfolg der Kapitalanlage der BPF. Die BPF-Leistung wird auf die Leistung aus der Direktzusage angerechnet.

Änderungsverzeichnis

Historie über die Erstellung und Änderungen:

DATUM	ÄNDERUNGEN	VERABSCHIEDET DURCH BPF VORSTAND AM
März 2021	Ersterstellung	24.02.2021
Januar 2022	Ergänzungen <ul style="list-style-type: none">▶ Selbsteinschätzung der BPF zur Einordnung ihrer Finanzprodukte▶ Hinweis, dass die Veröffentlichung zur Erfüllung gesetzlicher Transparenzpflichten und nicht in werblicher Absicht erfolgt▶ Erklärung gemäß Artikel 7 der Taxonomieverordnung▶ Redaktionelle Anpassungen	16.12.2021